

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 286; BGB § 164

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 466/73

Urteil des BAG vom 12. Juni 1974

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 466/73

9 Sa 209/73 Düsseldorf

Verkündet
am 12. Juni 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. Juni 1973 - 9 Sa 209/73 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten, ob zwischen ihnen ein Arbeitsverhältnis besteht. Der Sachstand ist im einzelnen der folgende:

Die Beklagte wurde am 27. Juli 1970 in Düsseldorf gegründet. Gesellschafter waren die Herren Dr. h.c. K Sch , J J. M , A L , Dr. W K und Dr. H J . Gegenstand der Gesellschaft war die Beratung und Information der Öffentlichkeit hinsichtlich der Aufgaben und wirtschaftlichen Bedeutung von A -Vermögensanlagen und -beteiligungen, insbesondere bezüglich der von der A -Vertriebsorganisation vertriebenen Zertifikate und Programme. In dieser Eigenschaft sollte die Beklagte für die A International S.A. in London tätig sein.

Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Beklagten wurde Dr. h.c. Sch bestellt. Geschäftsführer der Beklagten war seit dem 1. September 1970 Rechtsanwalt Dr. J J , vorher Rechtsanwalt Dr. F , München. Am 15. Oktober 1970 wurde die Beklagte im Handelsregister Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf, K 50, eingetragen.

Der Kläger arbeitete seit dem 15. September 1970 in einem Büro in München, S Straße 18. Vor der Hauseingangstür war von Anfang Oktober 1970 bis zum 4. Dezember 1970 ein Schild mit dem Namen "Deutsche A -Beratungsgesellschaft mbH" angebracht. Bis Ende 1970 erhielt der Kläger Gehalt gezahlt; es ist streitig, ob dies durch die Beklagte oder die A International S.A. geschehen ist.

Mit Schreiben vom 10. November 1970 kündigte der Präsident der A International S.A., E M , das derzeitige Arbeitsverhältnis zum 31. Dezember 1970.

Auf Grund des Gesellschafterbeschlusses vom 15. Oktober 1970 trat die Beklagte mit Wirkung vom 31. Dezember 1971 in Liquidation.

Der Kläger hat behauptet, er sei bereits bei einer Konferenz am 6. August 1970 von der Beklagten eingestellt worden, und zwar durch J J. M , den "Executive Vice President" der A International in London. Es sei vereinbart worden,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

daß der mündliche Vertrag erstmals zum 31. Dezember 1971 und im übrigen nur jährlich gekündigt werden könne. Er, der Kläger, habe dem Gesellschafter der Beklagten Dr. K seine Bedingungen genannt; M habe sie auch akzeptiert. Die Beklagte habe das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt; es bestehe daher über den 31. Dezember 1970 fort.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 1970 fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat das Vorbringen des Klägers bestritten. Allenfalls habe ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der A International S.A. bestanden. Von dieser Firma habe der Kläger auch sein Gehalt bezogen. Die Beklagte habe lediglich erwogen, den Kläger einzustellen.

Das Arbeitsgericht hat nach zeugenschaftlicher Vernehmung des Gesellschafters Dr. K der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

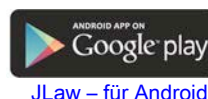
Entscheidungsgründe:

1. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts kann schon deshalb keinen Bestand haben, weil das Landesarbeitsgericht es unterlassen hat, den von der Beklagten in beiden Vorinstanzen als Zeugen benannten J M zu der Frage zu vernehmen, wer der Vertragspartner des Klägers geworden ist. Dies hat die Revision zu Recht und in gehöriger Form als Verstoß gegen die Vorschrift des § 286 ZPO gerügt, die den Tatrichter zu vollständiger Aufklärung streitiger Tatsachenbehauptungen nach den Grundsätzen der Verhandlungsmaxime verpflichtet. Die Vernehmung dieses Zeugen lag besonders nahe, weil der Kläger gerade von ihm die für den Vertragsabschluß entscheidenden Zusagen erhalten haben will.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Vernehmung des Zeugen J M für entbehrlich gehalten, weil dieser Zeuge und ferner der vernommene Zeuge Dr. K durch ihr Auftreten und ihre Erklärungen den Rechtsschein verursacht hätten, als ob sie bevollmächtigt seien, die Beklagte bzw. deren Gründungsgesellschaft zu vertreten. Mit dieser Erwägung nimmt das Landesarbeitsgericht ein bestimmtes Ergebnis der unterlassenen Vernehmung des Zeugen M vorweg; es wird unterstellt, daß sein Auftreten und seine Erklärungen mit dem Verhalten des Zeugen Dr. K übereingestimmt hätten. Gerade hiervon abweichende Erklärungen sind jedoch in das Wissen des nicht vernommenen Zeugen M gestellt. Wird deren Richtigkeit unterstellt, so ist es ausgeschlossen, die Rechtsscheinsannahme weiterhin auf die Erklärungen beider Zeugen zu stützen. Es bedürfte in diesem Falle vielmehr der allein dem Tatrichter obliegenden Entscheidung, welcher der beiden widerstreitenden Zeugenaussagen der Vorzug zu geben wäre. Wäre einer von dem Zeugen Dr. K abweichenden Aussage des Zeugen M zu folgen, so würde sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Vollmacht sei kraft Rechtsscheins begründet worden, nicht mehr aufrechterhalten lassen.

Auf dem vorbezeichneten Verfahrensfehler beruht ersichtlich auch das angefochtene Urteil. Die sonstigen Gründe des Landesarbeitsgerichts für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen den hier streitenden Parteien - Schreiben des J M vom 28. September 1970, Art der Tätigkeit des Klägers in München - stellen sich schon durch die Art der Formulierung des Landesarbeitsgerichts ("dem äußeren Anschein nach zusätzlich") nicht als selbständige Beweisgrundlage dar; sie haben dem Landesarbeitsgericht nur dazu gedient, das aus der Aussage des Zeugen Dr. K gewonnene Ergebnis zu unterstützen.

2. Das angefochtene Urteil leidet weiter an dem sachlichen Rechtsfehler, daß das Landesarbeitsgericht die Voraussetzungen der Vollmachtserteilung durch Begründung eines Rechtsscheins verkannt hat. Das Landesarbeitsgericht geht offenbar - und insoweit zu Recht - davon aus, daß die Zeugen Dr. K

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

und M auf Grund ihrer Stellung als Mitgesellschafter der Beklagten bzw. deren Gründungsgesellschaft nicht ermächtigt waren, die Beklagte rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Eine direkte Bevollmächtigung beider Zeugen bzw. eines von ihnen durch die übrigen Gesellschafter der Beklagten oder deren Geschäftsführer ist vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden. Den Rechtsschein einer Bevollmächtigung kann nicht derjenige allein setzen, der mit dem Anspruch auftritt, für einen Dritten zu handeln. Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die sich nach Treu und Glauben und nach der Verkehrssitte nur so deuten lassen, daß der Dritte das Auftreten des angeblichen Vertreters dulde und damit Vollmacht erteilt habe; damit wird ein näheres Eingehen auch auf das Verhalten des Dritten - hier aller Mitgesellschafter bzw. des Geschäftsführers - erforderlich. Dies ist besonders bedeutsam bei Ansprüchen, die wie im Streitfall nicht nur aus Verschulden bei Vertragsabschluß, sondern aus einem angeblich bereits zustande gekommenen Vertrag hergeleitet werden.

Das Landesarbeitsgericht hat hier das Verhalten des in Betracht kommenden Vollmachtgebers überhaupt nicht in den Kreis seiner Erwägungen miteinbezogen, geschweige denn hierzu irgendwelche Umstände festgestellt. Dies entzieht seiner Rechtsscheinsannahme den rechtlichen Boden.

Nach dem bisher erkennbaren Sachverhalt ließe sich diese Annahme - oder sogar eine direkte Bevollmächtigung der Zeugen M bzw. Dr. K - allerdings begründen, wenn man von dem vom Kläger behaupteten Ergebnis einer Gesellschafterversammlung der Beklagten vom 20. August 1970 ausgehen könnte; dort sollen nach dem Vortrag des Klägers alle Gesellschafter der Beklagten seiner Anstellung zugestimmt haben. Dies ist jedoch streitig; die Beklagte bestreitet sogar eine Gesellschafterversammlung für den genannten 20. August 1970 und hat sich hierzu gegenbeweislich auf das Zeugnis des Gesellschafters Dr. Sch berufen, den das Landesarbeitsgericht ebenfalls nicht vernommen hat.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war demnach aufzuheben. Zugleich war der nicht entscheidungsreife Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez. Dr. Hilger

Röglin

Siara

Dr. Sohler

Dr. Heither

